

UBI b.884 vom 2. September 2021

UBI, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.884

FR: UBI b.884 du 2 septembre 2021

IT: UBI b.884 del 2 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

und 3 RTVG; Populärbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf die Eingabe, soweit darin Bezug auf das Verfahren vor der Ombudsstelle genommen und eine Einsichtnahme in die Ergebnisse ihrer Untersuchungen verlangt wird. Das Verfahren vor der Ombudsstelle dient der Vermittlung zwischen den Beteiligten. Die Ombudsstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Das Beschwerdeverfahren vor der UBI ist vom Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle unabhängig. Die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt nicht der UBI, sondern dem Bundesamt für Kommunikation (Art. 91 Abs. 4 i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVG).

E. 3.1

S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S.

5/8

267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strelbel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegerätes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Milieu»]).

E. 4

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

E. 5

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation sowie die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeits- und des Vielfaltsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG geltend.

E. 5.1

Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E).

E. 5.2

Nicht anwendbar ist vorliegend das Vielfaltsgebot, das sich – mit Ausnahme von Wahl- und Abstimmungssendungen – nicht an die einzelne Sendung richtet, sondern an das gesamte Programm eines konzessionierten Veranstalters (Art. 4 Abs. 4 RTVG).

E. 6

Hingegen ist aufgrund des Informationsgehalts der Sendung Art. 4 Abs. 2 RTVG anwendbar. Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit sind bei Diskussionsformaten weniger hoch als bei rein redaktionell aufbereiteten Sendungen. Es muss genügend «Raum für eine spontane Entwicklung der Diskussion» bestehen (BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 [«Arena»]). Zu berücksichtigen gilt es bei der Prüfung der Ausstrahlung ausserdem das spezifische Sendegefäss. Dieses unterscheidet sich von anderen Diskussionsformaten von Fernsehen SRF, wie «Arena» und «Club». Bei der am Sonntagvormittag ausgestrahlten Sendung «Sternstunde Religion» steht nicht eine kontroverse Diskussion im Zentrum, in welcher die verschiedenen Ansichten zu einem Thema aufeinanderprallen (UBI-Entscheidung b. 717 vom 29. Januar 2016 E. 4.3). In der «Sternstunde Religion» erhalten die Gäste Gelegenheit, ihre Ansichten ausführlich darzustellen, Ideen auszutauschen und damit das Publikum zum Denken anzuregen. Die Sendung richtet sich an ein an religiösen und gesellschaftlichen Fragen überdurchschnittlich interessiertes Publikum. Dieses bekannte Sendekonzept bildet Teil der den Rundfunkveranstaltern zustehenden Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG).

E. 6.1

In der beanstandeten Sendung weist die Moderatorin zu Beginn darauf hin, dass es «um die skrupellosen, brutalen Morde von Dresden, Paris, Nizza und Wien» gehe. Es folgen Einspielungen aus Nachrichtensendungen von Fernsehen SRF. Darin wird erwähnt, dass je-

der Anschlag aufs Neue fassungslos mache: ein enthaupteter Lehrer in der Nähe von Paris, ein erstochener Homosexueller in Dresden, getötete Gläubige in Nizza und erschossene Pas- santen in Wien. Westeuropa befinde sich im Fadenkreuz islamistischer Terroristen. Die be- troffenen Länder wollten eine gemeinsame Antwort auf diese Bedrohung finden. Danach wer- den Aussagen der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel, des französischen Präsiden- ten Emmanuel Macron, des österreichischen Bundeskanzlers Sebastian Kurz sowie der Kom- missionspräsidentin der Europäischen Union, Ursula von der Leyen, zu dieser Problematik wiedergegeben. Die Moderatorin bemerkt nach diesen Einspielungen: «Um Lösungen gegen den gewalttätigen islamistischen Extremismus zu finden, muss man das Phänomen und seine Ursachen besser verstehen. Dazu möchten wir in dieser Runde beitragen». Danach stellt sie die Teilnehmenden der Diskussion vor und beginnt ihre erste Frage mit der Einspielung einer weiteren Aussage des österreichischen Bundeskanzlers, der betont, dass diesem Hass kei-

6/8

nen Raum gegeben werden dürfe. Der Feind seien niemals alle Angehörige einer Religions- gemeinschaft oder eines Landes. Der Feind seien Extremisten und Terroristen. In der Dis- kussion äussern sich die Teilnehmenden zu den Aussagen der Politikerinnen und Politiker, zur Brutalität der Morde, zur Gefahr der Spaltung der Gesellschaft, zu sozialen Problemfällen und zur Integration muslimischer Jugendlicher, zur Ausgrenzung als möglicher Grund für die Radikalisierung, zum Alter bei der Radikalisierung, zu Gegennarrativen zur Radikalisierung, zur dschihadistischen Grundstimmung in gewissen französischen Grosstädten, zum Stand der Forschung aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bezüglich solcher Attentate, zum politischen Islam und zum «Islam in der Krise». Die Moderatorin bemerkt zum Schluss, aus der Sendung könne gelernt werden, dass die Problematik sehr viel komplexer und komplizier- ter sei als in der öffentlichen Debatte regelmässig dargestellt. Sie gehe davon aus, dass nicht zum letzten Mal über diese Thematik gesprochen worden sei.

E. 6.2

Thema und Fokus der Sendung waren aufgrund der Ausführungen der Moderatorin für das Publikum erkennbar. Diese folgten nach Einspielungen mit Stellungnahmen von füh- renden europäischen Politikerinnen und Politiker zu den Anschlägen islamistischer Terroris- ten. Auf diese nahm die Moderatorin denn auch Bezug und erklärte, dass die Sendung einen Beitrag leisten wolle, um das Phänomen und die Ursachen dieses gewalttätigen islamisti- schen Extremismus in Westeuropa besser zu verstehen und damit auch Lösungen zu finden. Es ging dagegen nicht um eine religionsgeschichtliche oder theologische Analyse des Islam in Bezug auf Gewaltanwendung. Es war ebenfalls nicht Ziel der Sendung, das Verhältnis des Islam als Religion zu Gewalt und zu den Prinzipien des Rechtsstaats zu beleuchten. Daran ändert auch der allenfalls etwas missverständliche Titel der Sendung («Islam in der Krise?») nichts, der Bezug nimmt auf eine Aussage des französischen Präsidenten. Dieser meinte damit aber offensichtlich nicht den Islam als Religion, sondern die muslimischen Gemein- schaften in Westeuropa. Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass die von ihm in seinen Eingaben eingehend dargestellten grundsätzlichen Aspekte zum Islam wie die aus seiner Sicht gewaltlegitimierenden und hassfördernden Koranverse sowie die ebenfalls Gewalt rechtfertigende islamische Rechtsordnung im Zusammenhang mit den Terrorattacken in Westeuropa von Interesse sind. Ein Aufgreifen dieser Punkte hätte allenfalls ein umfassen-

deres Bild über die Problematik vermittelt. Aufgrund des transparenten Fokus der Diskussion sowie der Komplexität, des Umfangs und des kontroversen Charakters dieser Themenbereiche war es aber im Rahmen der beanstandeten Sendung nicht zwingend erforderlich, diese Aspekte zu thematisieren.

E. 6.3

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt des Beschwerdeführers betrifft die Zusammensetzung der Diskussionsrunde. Die eingeladenen Gäste hätten eine «islamfreundliche» Haltung vertreten. Namentlich kritisiert er den Islamwissenschaftler Reinhard Schulze, der kritiklos gegenüber dem Islam sei und dessen Thesen unzutreffend seien. Bei Cornelia Bessler bemängelt er fehlende Kenntnisse über den Islam und Burim Luzha erachtet er ebenfalls als ausgesprochen islamfreundlich. An der Diskussion fehlten seiner Ansicht nach islamkritische Fachleute, was zu einer einseitigen Sendung geführt habe. Die Moderatorin habe auch in keiner Weise mit kritischen Fragen zu einem Gegengewicht beigetragen.

7/8

E. 6.4

Der Beschwerdeführer erkennt, dass es in der Sendung nicht um ein Pro bzw. Contra Islam ging, sondern dass der Fokus ein anderer war und zudem ein entsprechend kontradiktorischer Ansatz in der «Sternstunde» nicht vorgesehen ist. Die verschiedenen Gäste wurden korrekt vorgestellt. Ihre Voten waren als persönliche Meinungsäußerungen erkennbar (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Mit ihren – sachlich und regional – unterschiedlichen Kompetenzen vermittelten sie dem Publikum zahlreiche themenrelevante Informationen. In keiner Weise wurde dabei der islamistische Gewaltextremismus banalisiert oder gar gerechtfertigt. Nicht zu beanstanden ist ebenfalls die Rolle der Moderatorin, welche diese zurückhaltend wahrgenommen hat, indem sie den verschiedenen Gästen adäquate themenrelevante Fragen stellte, Raum für die Beantwortung einräumte und dabei auch die Diskussion strukturierte. Einen Schwerpunkt legte sie dabei auf die Radikalisierung von Jugendlichen.

E. 6.5

Da es sich nicht um eine Sendung mit einem Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung oder –wahl handelte, musste die Redaktion keine erhöhten Sorgfaltspflichten bei der Zusammensetzung der Diskussionsrunde umsetzen (Urteil 2C_139/2011 des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2011 E. 3.3.1). Das Sachgerechtigkeitsgebot erfordert hier primär, dass Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sind und relevante Informationen (z.B. Beruf, Funktion, Interessenbindung) transparent gemacht werden. Die entsprechenden Anforderungen hat die Sendung erfüllt. Nicht notwendig war aufgrund des Fokus der Sendung, auf die Religionszugehörigkeit der Teilnehmenden hinzuweisen. Es ist zudem nicht Aufgabe der UBI, die Qualität von Fachleuten, die in Sendungen auftreten, zu beurteilen.

E. 6.6

Der Beschwerdeführer hätte sich offensichtlich einen anderen Blickwinkel der Sendung gewünscht, in welchem die Rolle des Islams unter konkretem Einbezug der Religions- und Rechtsordnung des Koran und der Scharia mit Blick auf die Attentate in verschiedenen westeuropäischen Städten in kritischer Weise analysiert worden wären. Es liegt aber in der Freiheit der Programmveranstalterin, Thema und Fokus einer Sendung zu bestimmen. Im

Rahmen der beanstandeten Sendung war es nicht zwingend erforderlich, auf die vom Beschwerdeführer betonten Aspekte einzugehen. Selbst die in der knapp einstündigen Diskussion aufgegriffenen Punkte konnten nicht alle vertieft erörtert werden. Die Moderatorin wies in ihren Ausführungen am Ende der Sendung denn auch darauf hin, dass das Thema viel komplexer und viel komplizierter sei als gemeinhin angenommen und deshalb auch nicht zum letzten Mal darüber gesprochen worden sei. Zu den in der Sendung vermittelten, offenkundig nicht abschliessenden Informationen zum Thema konnte sich das Publikum aufgrund des transparenten Fokus und der transparenten Gestaltung eine eigene Meinung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots bilden.

E. 7

Die Beschwerde ist aus den erwähnten Gründen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.